



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: [www.reichenau.gv.at](http://www.reichenau.gv.at)

Dienstag, 21. Jänner 2025

**Betreff: Änderung des  
Flächenwidmungsplanes –  
Kundmachung Nr. 1-2025**

Auskünfte: Thomas Willegger

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Reichenau beabsichtigt gemäß den Bestimmungen des § 34, in Verbindung mit den §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzellen:	Ausmaß in m <sup>2</sup>
03/2023	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	<b>Bauland Reines Kurgebiet</b>	Winkl Reichenau (72346)	<b>280/190 280/2 280/64</b> (Teilfl. davon)	<b>246 179 55</b> <b>480</b>

Gemäß den §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) – LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wird die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung in der Zeit

**vom 22. Jänner 2025 bis einschließlich 19. Februar 2025**

(gesetzl. vorgesehene Auflagefrist)

während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsicht im [Gemeindeamt Reichenau](#), in 9565 Ebene Reichenau 80 (Bauamt) aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde unter [www.reichenau.gv.at/amtstafel](http://www.reichenau.gv.at/amtstafel) und im elektronisch geführten Amtsblatt unter [Gemeindeverordnungen - Elektronisches Amtsblatt \(amtstafel.at\)](#) bereitgestellt.

Innerhalb der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in der oben angeführten Zeit beim Gemeindeamt Reichenau einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Reichenau schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

Die Eigentümer jener Grundstücke, die von einer Umwidmung betroffen sind, werden im Sinne des § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), in der derzeit geltenden Fassung, unter Anschluss dieser Kundmachung gesondert schriftlich verständigt.

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak e.h.

Angeschlagen am: 21. Jänner 2025

Abgenommen am:





